



HESSISCHER LANDTAG

25. 10. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 27.09.2022

Corona-Sonderauszahlungen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Weil das Pflegepersonal in Kliniken und Altenheimen während der Corona-Pandemie extrem gefordert und gefährdet war, hatte die damalige Bundesregierung einen Bonus von bis zu 1.500 € pro Person finanziert, 500 € sollten dabei von den Ländern kommen. Arbeitgeber konnten diesbezüglich ihren Beschäftigten in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 Sonderleistungen in Höhe von insgesamt 1.500 € zahlen, ohne dass diese steuer- oder sozialabgabenpflichtig wären.

Der Presse war nun zu entnehmen, dass ein Prüfbericht des Bundesrechnungshofs vorliege, demzufolge viele Einrichtungen „keine Auszahlung der Bundesmittel“ beantragt hätten. Andererseits hätten manche Firmeninhaber die staatliche Prämie nicht nur für ihre Beschäftigten, sondern „zu Unrecht“ auch für sich selbst geltend gemacht. Auch ver.di hatte schon erhoben, dass nur knapp 60 % der Beschäftigten in der Altenpflege 2020 eine Corona-Prämie erhalten hätten.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele und welche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Hessen haben den Corona-Bonus für wie viele ihrer Beschäftigten beantragt? Wie oft wurde der Anteil von 500 € des Landes Hessen dabei beantragt und ausgezahlt?

Der Landesregierung liegen keine Zahlen dazu vor, wie viele und welche Arbeitgeber in Hessen einen Antrag auf den Pflegebonus gestellt haben.

Hinsichtlich der genauen Anzahl, wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Bonus erhalten haben, liegen keine personenbezogenen Daten vor, da der Bundesgesetzgeber in den Antragsunterlagen lediglich auf Vollzeitäquivalente abgestellt hat.

Die Landesregierung hatte sich mit den hessischen Pflegekassen darauf verständigt, dass für den „Bonus Land“ kein zusätzlicher Antrag gestellt werden muss, sondern der Landesanteil über die in Hessen zuständigen Pflegekassen ausgezahlt wird. Jede hessische Arbeitgeberin und jeder hessische Arbeitgeber, die den Bundespflegebonus für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Hessen beantragt haben, hat somit über die Pflegekassen auch den Landesbonus zur Weiterleitung an die Mitarbeitenden erhalten. Das Land hat mit diesem praxistauglichen Verfahren sichergestellt, dass alle berechtigten Antragstellenden den Landesaufschlag erhalten.

Frage 2. Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Hessen haben den Corona- Pflegebonus in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen erhalten? (Bitte für die Jahre 2020, 2021 und 2022 sowie für die Einrichtungen getrennt angeben)

Wie in der Antwort auf Frage 1 dargestellt, wurde in den Antragsunterlagen auf Vollzeitäquivalente abgestellt.

Anspruch auf eine Corona-Prämie hatten alle Beschäftigten, die im Bemessungszeitraum vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 für mindestens drei Monate (30 Tage gelten als vollständiger Monat) in einer oder mehreren nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen tatsächlich tätig waren.

Beschäftigte, die bis zum 01.06.2020 diese Voraussetzungen erfüllten, erhielten die Corona-Prämie im Rahmen ihrer Gehaltszahlung ab Juli 2020.

Beschäftigte, die bis zum 31.10.2020 diese Voraussetzungen erfüllten, erhielten die Corona-Prämie im Rahmen Ihrer Gehaltszahlung ab Dezember 2020.

Zur Berechnung der mindestens dreimonatigen Beschäftigung (90 Tage) waren im Bemessungszeitraum Unterbrechungen aufgrund:

1. sonstiger Gründe von bis zu 14 Kalendertagen
 2. einer COVID-19-Erkrankung,
 3. von Quarantänemaßnahmen,
 4. eines Arbeitsunfalls sowie
 5. eines Erholungsurlaubs
- unbeachtlich.

Mitarbeitende, die ab mindestens 35 Wochenstunden tatsächlich erbrachter oder vertraglicher Arbeitszeit und im Bemessungszeitraum mindestens drei Monate in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung tätig waren, bekamen die volle Prämie je nach Zuordnung zur einzelnen Beschäftigungsgruppe. Beschäftigte mit einem geringeren Stundenumfang erhielten die Prämie anteilig.

Frage 3. Inwiefern gingen Klagen von Akteuren in der Pflege ein, die bislang beim Pflege-Bonus leer ausgingen?

Der Landesregierung sind keine diesbezüglichen Klagen bekannt.

Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung die Informationen aus dem Bericht des Bundesrechnungshofes?

Der angeführte Bericht des Bundesrechnungshofs ist aktuell noch nicht veröffentlicht. Er soll nach hiesigem Kenntnisstand im kommenden November im zuständigen Haushalts- bzw. Rechnungsprüfungsausschuss des Bundestags beraten und im Anschluss veröffentlicht werden. Insoweit kann eine Bewertung durch die Landesregierung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Frage 5. Inwiefern haben die Pflegekassen die Abrechnungen diesbezüglich mit welchem Ergebnis für Hessen geprüft?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 6. Welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zu ergreifen, um dafür Sorge zu tragen, dass der Corona-Bonus in Hessen an die Beschäftigten ausgezahlt wird und Kliniken und Altenheime Pflegekräften den ihnen rechtmäßig zustehenden Pflegebonus auszahlen?

Alle Beschäftigten, die die in der Antwort zu Frage 2 dargestellten Bedingungen erfüllen, haben einen Anspruch auf den Corona-Bonus. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber waren verpflichtet, die Corona-Prämie zu beantragen und sie ihren Beschäftigten mit dem nächsten Gehalt auszahlen.

Beschäftigte, die keinen Bonus erhalten haben, wird empfohlen ihrer Arbeitgeberin bzw. ihrem Arbeitgeber mitzuteilen, dass sie einen Anspruch auf Zahlung der Prämie aus § 150a SGB XI haben. Sofern sich die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber weigert den Pflegebonus zu zahlen, können die Betroffenen ihren Anspruch auf Zahlung des Pflegebonus gerichtlich durchsetzen.

Wiesbaden, 17. Oktober 2022

In Vertretung:
Anne Janz